



18.11.2016

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Müllgebührenneukalkulation ab 01.01.2017; Erhöhung der Müllgebühren und der
Direktanliefergebühren**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	07.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. eine Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren entsprechend der dargestellten Müllgebührenneukalkulation,
2. abweichend von der dargestellten Müllgebührenkalkulation den Preis für die amtlichen blauen Müllsäcke, die Direktanliefergebühren für Abfälle zur Verbrennung und für AI- bis AIII-Holz gemäß dem Vorschlag der Verwaltung,
3. die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz gemäß der Empfehlung der Verwaltung und
4. dementsprechend die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut ab dem 01.01.2017.

Sachverhalt:

I. Betrachtung der Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 05.11.2014 hatte der Kreistag des Landkreises Waldshut entschieden, die Müllgebühren und die Direktanliefergebühren für künstliche Mineralfasern (KMF) zu erhöhen. Zum 01.01.2015 stieg daher die Jahresgebühr um durchschnittlich 8,85 %, die Leerungsgebühr um durchschnittlich 13,1 % und die Direktanliefergebühr für KMF von 110 Euro auf 190 Euro. Diese Gebührenerhöhungen waren erforderlich, da die Kostensteigerungen größer waren, als der zum Ausgleich anstehende gebührenrechtliche Überschuss aus dem Jahre 2011 in Höhe von 1.480.572 Euro. Dieser Überschuss wurde in der Gebührenkalkulation 2015/2016 kostendämpfend berücksichtigt und an die Gebührenzahler rückgewährt. Ohne diesen Überschuss hätte die Gebührenerhöhung größer ausfallen müssen.

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31.12.2016 endet, sind die Müllgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erneut zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Berücksichtigt werden muss dabei die im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 entstandene gebührenrechtliche Kostenunterdeckung von 572.226 Euro.

Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) kann der Landkreis Waldshut, die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren ausgleichen. Für die genannte Kostenunterdeckung aus den Jahren 2012 bis 2014 endet der Ausgleichszeitraum Ende 2019.

Für die Gebührenneukalkulation wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, der die Jahre 2017 und 2018 umfasst. In diesem Zeitraum wird die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung vollständig ausgeglichen.

II. Grundlagen der Müllgebührenneukalkulation:

Ausgangspunkt für die Gebührenneukalkulation ist die seit 2006 zusammen mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft entwickelte und im Bau- und Umweltausschuss sowie im Kreistag beschlossene Kalkulationsvariante. Diese bewährte Variante wurde auch bei der Müllgebührenerhöhung 2008, der Müllgebührensenkung 2012 sowie die Müllgebührenerhöhung 2015 angewandt. Die Kalkulationsvariante beinhaltet unter anderem, dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 60 % durch die Jahresgebühr und zu 40 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden müssen.

Da die Neukalkulation für den Zeitraum ab 2017 erstellt wird, wurden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bereits die geplanten Aufwendungen und Erträge für 2017 ermittelt, die auch in den Wirtschaftsplan 2017 einfließen werden. Daraus wurden die ansatzfähigen Aufwands- und Ertragspositionen in die Gebührenneukalkulation übernommen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2017 ergab, dass ohne eine Gebührenerhöhung schon im Jahr 2017 ein handelsrechtlicher Fehlbetrag von etwa 2,1 Mio. Euro erzielt werden würde. Dieser hohe Fehlbetrag ist begründet in den vertragsgemäßen Kostensteigerungen für die Haus- und Sperrmüllentsorgung in den vergangenen Jahren, die neu hinzugekommene Umsatzsteuerpflicht im Verbrennungsbereich, den Ausgleich der angesprochenen gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung, Kostensteigerungen im Bereich der Unternehmerentgelte für Schadstoffsammlung und Altholzerfassung, den in der Gebührenkalkulation 2015/2016 berücksichtigten gebührenrechtlichen Überschuss sowie allgemeine Kostensteigerungen. (vgl. auch Anlage)

III. Erläuterung der Gebühreneinkalkulation:

Wie unter I. erläutert, wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt. In diesem Zeitraum ist die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung aus den Jahren 2012 bis 2014 in Höhe von 572.226 Euro auszugleichen. Dies erfolgt dadurch, dass pro Jahr in der Kalkulation ein Teilbetrag der gebührenrechtlichen Unterdeckung in Höhe von 286.113 Euro zum errechneten Jahresgebührenbedarf addiert wird.

Der unter Berücksichtigung dieses Zurechnungsbetrages errechnete Gebührenbedarf ergibt nach Verteilung auf die Kostenträger eine Gebührenerhöhung bei der Jahresgebühr von im Durchschnitt rd. 18,8 %, bei der Leerungsgebühr von durchschnittlich rd. 16,5 % und bei den Direktanliefergebühren von rd. 15,8 %. Die neu errechneten Gebührensätze dürfen nach aktueller Rechtsprechung zum Gebührenrecht nicht gerundet werden. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Direktanliefergebühren aus Gründen der Praktikabilität eine Rundung auf zehn Euro vorgenommen.

Im Ergebnis erhöhen sich die einzelnen Gebührensätze wie folgt:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2015 bis 2016	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2012 bis 2014
40 Liter	72,93 Euro	86,62 Euro	13,69 Euro	18,77%	67,00 Euro
60 Liter	86,54 Euro	102,79 Euro	16,25 Euro	18,77%	79,50 Euro
80 Liter	101,78 Euro	120,89 Euro	19,11 Euro	18,77%	93,50 Euro
120 Liter	126,27 Euro	149,97 Euro	23,70 Euro	18,77%	116,00 Euro
240 Liter	218,79 Euro	259,86 Euro	41,07 Euro	18,77%	201,00 Euro
770 Liter	759,79 Euro	902,42 Euro	142,63 Euro	18,77%	698,00 Euro
1100 Liter	1.084,17 Euro	1287,69 Euro	203,52 Euro	18,77%	996,00 Euro

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2015 bis 2016	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2012 bis 2014
40 Liter	1,75 Euro	2,04 Euro	0,29 Euro	16,45%	1,55 Euro
60 Liter	2,49 Euro	2,90 Euro	0,41 Euro	16,45%	2,20 Euro
80 Liter	2,94 Euro	3,42 Euro	0,48 Euro	16,45%	2,60 Euro
120 Liter	3,85 Euro	4,48 Euro	0,63 Euro	16,45%	3,40 Euro
240 Liter	5,32 Euro	6,19 Euro	0,87 Euro	16,45%	4,70 Euro
770 Liter	18,43 Euro	21,46 Euro	3,03 Euro	16,45%	16,30 Euro
1100 Liter	26,35 Euro	30,68 Euro	4,33 Euro	16,45%	23,30 Euro
Müllsack (ca. 60 Liter)	2,90 Euro	3,40 Euro	0,50 Euro	17,24%	2,70 Euro

Direktanliefergebühren:

Sorte	Gebühr bisher	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %
Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	17,70 Euro	20,50 Euro	2,80 Euro	15,8 %
Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	35,30 Euro	40,90 Euro	5,60 Euro	15,8 %
Leicht verunreinigter Erdaushub <= Z2	41,20 Euro	47,70 Euro	6,50 Euro	15,8 %
Sandfang gewaschen	3,00 Euro	3,50 Euro	0,50 Euro	16,7 %
Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter Bauschutt	82,50 Euro	95,50 Euro	13,00 Euro	15,8 %
Brennbare Sieb- und Rechenrückstände kommunal	110,00 Euro	127,40 Euro	10,00 Euro	15,8 %
Aschen, Stäube, Schlacken, Brandschutt, asbesthaltige Abfälle	129,60 Euro	150,00 Euro	20,40 Euro	15,8 %
Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer	41,20 Euro	47,70 Euro	6,50 Euro	15,8 %
Künstliche Mineralfasern (KMF)	190,00 Euro	220,00 Euro	30,00 Euro	15,8 %
Abfall zur Verbrennung	226,00 Euro	236,00 Euro	10,00 Euro	4,4 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle A I bis A III	53,00 Euro	90,20 Euro	37,20 Euro	70,2 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle A IV	117,80 Euro	136,40 Euro	18,60 Euro	15,8 %

IV. Lenkungsbedarf:

Da sich unser Müllgebührensysteem bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung nur an vier Stellen Lenkungsbedarf.

IV.1. Deponiegebühren:

In der vorliegenden Müllgebührenkalkulation wurden die Direktanliefergebühren grundsätzlich mit einbezogen. Ausgenommen sind nur die Direktanliefergebühren für unbelastete und geogen belasteten Erdaushub, Grünabfällen und Erdaushub zum Deponiebau, da diese erst zur Jahresmitte 2016 im Zusammenhang mit der Erdaushubdeponie in Wutach-Münchingen neu kalkuliert und vom Gremium beschlossen wurden.

Die Neukalkulation der Direktanliefergebühren ergibt für Abfälle zur Verbrennung einen Betrag von 261,68 Euro. Von 2008 bis 2011 betrug die Gebühr 220 Euro, von 2012 bis 2014 wurde eine Gebühr von 198 Euro erhoben und seit 2015 ein Betrag von 226 Euro.

Die Verbrennungskosten belaufen sich aktuell für den Landkreis inklusive der neu hinzugekommenen Mehrwertsteuer, der Transport- und Handlingskosten, der Kosten für die Verzollung sowie für die Notifizierung auf 157,69 € je Tonne (ohne Verwaltungskostenzuschlag).

Bei Anhebung auf den neuen Gebührensatz von 261,68 Euro wäre zu befürchten, dass brennbare Abfälle aus privatem und gewerblichem Bereich nicht mehr zur Deponie Lachengraben oder dem Regionalen Annahmезentrum Wutach-Münchingen angeliefert werden. Die privaten Entsorger im Landkreis Waldshut berechnen vergleichsweise für Abfälle zur Verbrennung etwa 160 Euro (netto) je Tonne. Da die Sorte des „Abfalls zur Verbrennung“ ca. 40 % der Umsätze auf der Deponie Lachengraben generiert, würde dies negative Folgen für die Kostensituation haben.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, einen Teil (ca. 50.000 Euro) der aus der Gebührenerhöhung für Müllsäcke erwarteten Mehreinnahmen (ca. 78.000 Euro) zur Stabilisierung der Verbrennungsgebühr bei 236,00 Euro je Tonne einzusetzen.

IV.2. Annahmegebühr für AI- bis AIII-Holz:

Seit Monaten wird es zunehmend schwierig Altholz zu entsorgen. Dies zeigt sich auch im Ergebnis der diesjährigen Neuausschreibung unserer Altholzentsorgung. Sie brachte eine drastische Erhöhung der Entsorgungskosten für Altholz mit der Folge, dass der Ansatz im Wirtschaftsplan 2017 für Unternehmerentgelte von bislang 300.000 Euro auf nunmehr 575.000 Euro erhöht werden musste.

Seit Beginn des neuen Vertrages zur Altholzentsorgung (01.09.2016) erhöhte sich der Entsorgungspreis für AI- bis AIII-Holz bereits um 16,66 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 46,98 %. Diese Erhöhung war in der Müllgebührekalkulation und auch in der Erhöhung des dargestellten Planansatzes bislang nicht berücksichtigt.

Daher schlägt die Verwaltung in diesem speziellen Fall vor, die kalkulierte Gebühr für AI- bis AIII-Holz von 61,37 € im Wege einer gesonderten Kalkulation um 46,98 % zu erhöhen und damit die eingetretene Steigerung der Entsorgungspreise zu spiegeln. Hieraus ergibt sich eine Annahmegebühr für AI- bis AIII-Holz von rd. 90,20 Euro.

IV.3. Müllsäcke:

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Zahl der zu entsorgenden Müllsäcke nicht wesentlich zurückging.

2008: 256.420 Stück
2009: 244.423 Stück
2010: 271.423 Stück
2011: 285.175 Stück
2012: 256.250 Stück
2013: 247.500 Stück
2014: 268.500 Stück
2015: 252.158 Stück.

Dies zeigt, dass Müllsäcke auch nach der Erhöhung der Sackgebühr zum 01.01.2015 von 2,70 Euro auf 2,90 Euro eine sehr kostengünstige Entsorgungsmöglichkeit darstellen. Diesem Trend sollte entgegengewirkt werden, da die Entsorgung über die Müllbehälter nicht nur aus Hygienegründen der Regelfall bleiben muss. Es ist zu bedenken, dass viele Säcke überfüllt sind. Die Überfüllung führt oftmals dazu, dass die Müllsäcke schwerer sind als das zulässige Füllgewicht von maximal 15 kg. Unser Entsorgungspartner Kühl hat schon mehrfach reklamiert, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes dies nicht weiter hinnehmbar sei. Es werden daher zu schwere Müllsäcke von den Müllwerkern mit einem entsprechenden Aufkleber stehengelassen.

Eine Verkleinerung der Müllsäcke wurde in Erwägung gezogen. Eine solche wurde jedoch verworfen, da große Müllsäcke von unseren Kunden benötigt werden, um Entsorgungsmöglichkeiten für sperrige Kleinteile zu haben, die nicht in die Hausmülltonne passen. Im Ergebnis schlägt die Verwaltung daher vor, die Müllsäcke orientiert an den Leerungsgebühren zu verteuern.

Die Müllgebührenneukalkulation ergab bei den Müllsäcken eine Gebühr von 2,89 Euro. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen, schlägt die Verwaltung vor, diese Gebühr nicht zu realisieren und stattdessen den Preis von bisher 2,90 Euro auf 3,40 Euro anzuheben. Bei korrekt befüllten 70-Liter-Müllsäcken liegt diese Gebühr im Bereich der Leerungsgebühr eines 80-Liter-Müllgefäßes.

Der gewünschte Lenkungseffekt könnte nachhaltiger erzielt werden, wenn die Preise für die Müllsäcke über 3,40 Euro hinaus angehoben werden würden. Dies geschieht beispielsweise im Landkreis Lörrach. Dort beträgt der Preis je 60-Liter-Müllsack 4,20 Euro mit der Folge, dass jährlich nur etwa 45.000 Müllsäcke genutzt werden. Sollten die hier vorgeschlagenen Lenkungen keinen Erfolg zeigen, könnte dies bei einer nächsten Kalkulation in Betracht gezogen werden.

IV.4. Expressabholung von Sperrmüll auf Abruf:

Seit Einführung der Sperrmüllsammlung auf Abruf wird auch eine gebührenpflichtige Expressabholung von Sperrmüll und Altholz angeboten. Diese wurde im Jahr 2015 36-mal gebucht. Durch wiederholte Preiserhöhungen in den vergangenen Jahren ist der ursprünglich kalkulierte Preis von 75 Euro je Abholung nicht mehr zu halten. Unser Vertragspartner Kühl berechnet seit der letzten Preisanpassung über 80 Euro je Abholung. Daher empfiehlt die Verwaltung die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz auf 85 Euro anzuheben.

V. Satzungsänderung:

Für die Umsetzung der Müllgebührenerhöhung ist eine Änderung der Müllgebührensatzung erforderlich und ein entsprechender Kreistagsbeschluss. Die Verwaltung beabsichtigt am Satzungstext der Abfallgebührensatzung keine Änderungen vorzunehmen.

Es würden lediglich die neu errechneten Gebührensätze gemäß der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses an den Kreistag neu eingearbeitet. Wie oben erläutert, ist es nach KAG erforderlich, dass die Müllgebührenerhöhung zum 01. Januar 2017 wirksam wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss des Landkreises Waldshut hat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 die Müllgebührenneukalkulation 2017/2018 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, die Erhöhung der Müllgebühren zum 01.01.2017 gemäß der im Beschlussvorschlag formulierten Beschlusspunkte zu beschließen

Finanzierung:

In den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft werden in den Jahren 2017 bis 2018 die neu beschlossenen Gebühren als Kalkulationsgrundlage berücksichtigt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

- 1 Abfallgebührenkalkulation 2017/2018
- 1 Müllgebührenvergleich 2015 zu 2017
- 1 Darstellung der Kostensteigerungen
- 1 geänderte Abfallgebührensatzung